



## **Bekanntmachung der Stadt Schenefeld**

**Beschluss des B-Planes Nr. 1 – 6. Änderung „Parksiedlung/ Lornsenstraße“ der Stadt Schenefeld**

**für das Gebiet der westlich der Straße „Kurzer Kamp“, westlich „Parksee“, südlich Lornsenstraße sowie östlich der Straße „Parkgrund“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung**

Die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld hat in der Sitzung am 12.12.2024 den B-Plan Nr. 1 – 6. Änderung „Parksiedlung, Lornsenstraße“ der Stadt Schenefeld für das Gebiet westlich der Straße „Kurzer Kamp“, westlich „Parksee“, südlich Lornsenstraße sowie östlich der Straße „Parkgrund“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an für 4 Wochen im Foyer des Rathauses der Stadt Schenefeld zu folgenden Öffnungszeiten:  
Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

und danach beim Fachdienst Planen und Umwelt im 3. OG, Osterbrooksweg 36, 22869 Schenefeld einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind der Bebauungsplan und seine Begründung für einen Monat im Internet unter <https://www.stadt-schenefeld.de/rathaus/planen-bauen/bauleitplanung/b-plan-nr-1-6-aenderung-parksiedlung-lornsenstrasse/> einsehbar. Anschließend kann der Bebauungsplan und seine Begründung dauerhaft im Internet unter „www.geoportal.kreis-pinneberg.de“ eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schenefeld geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schenefeld, den 20.02.2025

gez. Küchenhof  
Bürgermeisterin



# Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

